

## Negativ-Katalog

In den nachfolgend aufgeführten Fallkonstellationen wird ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II nicht anerkannt.

Nr.	Kein Sonderbedarf	Begründung
1.	Bekleidung/Schuhe in Unter-/Übergrößen	Notwendigkeit und Angemessenheit sind schwer zu beurteilen. Grundsätzlich im Regelbedarf enthalten, ggf. Darlehen.
2.	Zusatzbeitrag zur gesetzlichen KV	Ist nach § 26 SGB II in voller Höhe zu übernehmen
3.	Krankheitsbedingter Ernährungsmehraufwand	Mit dem ernährungsbedingten Mehrbedarf nach § 21 Abs. 5 abgedeckt
4.	Reisekosten für Verwandtenbesuche	Kein unabweisbarer Bedarf, zählt nicht zum Umgangsrecht.
5.	Urlaubsreisen	Kein unabweisbarer Bedarf, nicht zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich.
6.	Schülerfahrkarte, Schulmaterialien und Schulmittagessen	Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe abgedeckt.
7.	Kinderbekleidung im Wachstumsalter	Mit dem Regelbedarf abgedeckt (BSG, Entscheidung vom 23.03.2010, AZ: B 14 AS 81/08 R)
8.	Bekleidung für religiöse Feste und Feiern (z. B. Konfirmation, Erstkommunion und Firmung) sowie die Jugendweihe	Die Religionsausübungsfreiheit wird nicht im Kern tangiert. Ferner ist die Bekleidung mit den Regelbedarfen bereits abgedeckt. (LSG Sachsen-Anhalt, Entscheidung vom 11.02.2014, AZ: L5 AS 175/12)
9.	Übernahme von Prüfungskosten an einer Privatschule	Der Bedarf an Schulbildung als Leistung der staatlichen Daseinsvorsorge wird durch die Bereitstellung kostenfreier öffentlicher Regelschulen gedeckt. (SG Dresden, Entscheidung vom 28.03.2014, AZ: S 40 AS 1905/14 ER)
10.	Fahrkosten von Großeltern anlässlich der Ausübung des Umgangsrechts mit Enkelkindern	Kein unabweisbarer Bedarf, zählt nicht zum Umgangsrecht (LSG Niedersachsen-Bremen, Entscheidung vom 19.12.2013, AZ: L 7 AS 1470/12)

**Hinweise:** BVerfG-Urteil vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09)

**Letzte Änderung:** 29.09.2014

**WDB-Beitrag Nr.:** 210027